

# EinsMan-Entschädigung: 100 Prozent der entgangenen Einnahmen geltend machen

**Entschädigung von Abregelungen durch den Netzbetreiber: nicht 95 und auch nicht 99 Prozent, sondern 100 Prozent – die Regelungen zum Netzengpassmanagement seit dem 1. Januar 2020 und der neue Regierungsentwurf zum EEG 2021.**

Von Pavlos Konstantinidis und Dr. Florian Valentin

**A**us Brüssel kommt was Gutes: Seit dem 1. Januar 2020 gilt in Deutschland die neue EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung [Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt; im Folgenden: EBM-VO]. Die EBM-VO enthält unter anderem in Artikel 13 Bestimmungen zum Redispatch (Netzengpassmanagement). Aus Sicht der Erneuerbare-Energien-Branche enthält die Verordnung dabei eine hochinteressante Regelung: Für den Fall einer Abregelung von EEG-Anlagen durch den Netzbetreiber ist dort eine Entschädigung vorgesehen, die entgegen den aktuellen Regelungen im EEG auch für seit dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene Anlagen nicht nur 95 Prozent (im Einzelfall) beziehungsweise 99 Prozent (auf das Jahr bezogen), sondern ab der ersten abgeregelten Kilowattstunde 100 Prozent der entgangenen Einnahmen umfasst. Auf diese Regelung können sich Anlagenbetreiber in Deutschland seit dem 1. Januar 2020 unmittelbar berufen und eine entsprechende vollständige Entschädigung verlangen.

Nunmehr soll nach dem neuen Regierungsentwurf zum EEG 2021 (RegE-EEG 2021) die bisher mit der EBM-VO kollidierende nationale Vorschrift zur Entschädigung von Einspeisemanagementmaßnahmen

abgeändert werden. Der neue § 15 EEG 2021 regelt nach der aktuellen Fassung des RegE-EEG 2021 eine 100-prozentige Entschädigung im Falle einer Abregelung von EEG-Anlagen.

## Die Regelungen zum Einspeisemanagement im EEG

Das Einspeisemanagement ist derzeit noch in den §§ 14 und 15 EEG 2017 geregelt (zu der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Rechtslage siehe weiter hinten). Nach § 14 EEG 2017 sind Netzbetreiber abweichend vom Grundsatz des Einspeisevorrangs von Strom aus Erneuerbaren Energien unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Leistung von EEG-Anlagen vorübergehend zu reduzieren oder Anlagen auch vollständig abzuschalten.

§ 15 EEG 2017 sieht sodann (noch) vor, dass der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, den von der Einspeisemanagementmaßnahme betroffenen Betreiber für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigen muss. Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die entgangenen Einnahmen eines Betreibers in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen des Jahres übersteigen, sind die- ▶

## SSM 6000

der Klassiker für die Analyse von CH<sub>4</sub>, H<sub>2</sub>S, CO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub> und O<sub>2</sub> mit und ohne Gasaufbereitung



\* proCAL für SSM 6000, ist die vollautomatische, prüfgaslose Kalibrierung

für NO<sub>x</sub>, CO und O<sub>2</sub>, mehrere Meßstellen (44. BImSchV.)



## SSM 6000 ECO



## FOS/TAC

automatischer Titrator zur Bestimmung von FOS, TAC und FOS/TAC



**TRAS 120  
44. BImSchV.**

**sprechen  
Sie uns an!**

GASANALYSENTECHNIK  
BIOGASANALYSENTECHNIK  
WASSERANALYSENTECHNIK  
AGRARMESSTECHNIK

[www.pronova.de](http://www.pronova.de)

PRONOVA Analysentechnik GmbH & Co. KG  
Gröninger Straße 25 | 13347 Berlin  
Tel +49 (0)30 455085-0 | [info@pronova.de](mailto:info@pronova.de)

se ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen.

### Die Bestimmungen in Artikel 13 EBM-VO

Seit dem 1. Januar 2020 gilt daneben allerdings die EBM-VO, deren Artikel 13 mit den Absätzen 6 und 7 ebenfalls Vorgaben zum sogenannten Redispatch sowie zur finanziellen Entschädigung im Fall der Abregelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien enthält. Nach Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 EBM-VO hat – vergleichbar dem § 15 EEG 2017 – der Betreiber einer Anlage, mit der ein Redispatch erfolgt, Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, der den Redispatch angefordert hat.

Ein Redispatch im Sinne der EBM-VO ist dabei jede Maßnahme, mit der ein Netzbetreiber durch die Veränderung von Erzeugungs- oder Lastmustern physikalische Engpässe mindert oder anderweitig für Systemsicherheit sorgt. Auch eine Einspeisemanagementmaßnahme im Sinne des EEG fällt hierunter. Betreiber von EEG-Anlagen, die abgeregelt werden, haben also grundsätzlich auch nach der EBM-VO einen Entschädigungsanspruch gegen den Netzbetreiber. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Anlagenbetreiber einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält. Dies ist in Deutschland jedoch nur bei sehr wenigen Anlagen der Fall.

### 100 % finanzieller Ausgleich für Redispatchmaßnahmen

Ein solcher weiterer Anspruch hilft dem Betreiber zunächst einmal noch nicht so viel weiter. Entscheidend ist jedoch die Regelung zur Entschädigungshöhe in der EBM-VO. Diese muss nach Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 EBM-VO mindestens dem höheren der folgenden Beträge oder einer Kombination beider Beträge entsprechen, wenn die Anwendung nur des höheren einen ungerechtfertigt niedrigen beziehungsweise hohen finanziellen Ausgleich zur Folge hätte:

a. Betrag der zusätzlichen Betriebskosten, die durch den Redispatch entstehen, beispielsweise zusätzliche Brennstoffkosten im Fall von aufwärts gerichtetem Redispatch oder zusätzliche Wär-

mebereitstellung im Fall von abwärts gerichtetem Redispatch von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.

b. Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Elektrizität auf dem Day-Ahead-Markt, die die Anlage ohne die Aufforderung zum Redispatch erzielt hätte. Erhält die Anlage eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der erzeugten oder verbrauchten Strommenge, so gilt die finanzielle Unterstützung, die ohne die Aufforderung zum Redispatch erteilt worden wäre, als Teil der Nettoeinnahmen.

Überträgt man die Bestimmungen zum Beispiel auf eine Biogasanlage, die durch den Netzbetreiber abgeregelt wird, so muss die Höhe der Entschädigung den zusätzlichen Betriebskosten und den Nettoeinnahmen des Anlagenbetreibers entsprechen, die diesem durch die Abregelung entstanden beziehungsweise entgangen sind. Letztere setzen sich im Regelfall aus den Wärmeerlösen und der Einspeisevergütung einschließlich etwaiger Boni beziehungsweise den Erlösen aus der Direktvermarktung und der Marktprämie zusammen, und zwar in voller Höhe und nicht nur in Höhe von 95 Prozent.

Auch wenn der Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 EBM-VO keine ausdrückliche Regelung zu den entgangenen Wärmeerlösen sowie zu den ersparten Aufwendungen enthält, muss eine Entschädigung von Einspeisemanagementmaßnahmen sowohl nach dem Wortlaut als auch nach Sinn und Zweck der Regelung auch diese beiden Kostenpositionen berücksichtigen. Denn der Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 EBM-VO regelt das Recht des Anlagenbetreibers an einem nicht „ungerechtfertigt niedrigen beziehungsweise hohen finanziellen Ausgleich“ für die erfolgte Abregelung. Damit wird sichergestellt, dass der Anlagenbetreiber als Entschädigung genau das bekommt, was er erzielt hätte, wenn der Netzbetreiber keine Abregelung vorgenommen hätte.

### Was gilt dann in Deutschland seit dem 1. Januar 2020?

Im Rahmen der aktuellen Novelle des EEG plant der Gesetzgeber die Korrektur der Regelung in § 15 EEG, so dass ab dem 1. Januar 2021 auch das nationale Recht

eine vollumfängliche Entschädigung des Anlagenbetreibers für Abregelungsmaßnahmen vorsehen soll. Diese Korrektur ist zwar aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen, führt allerdings nicht zu einer Änderung der bereits ab dem 1. Januar 2020 geltenden Rechtslage.

Denn anders als Richtlinien bedürfen Verordnungen in den Mitgliedstaaten nicht der gesonderten Umsetzung. Das heißt: Die EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung ist seit dem 1. Januar 2020 gelten des Recht in Deutschland.

Soweit bisher das (ebenfalls im Grunde geltende) deutsche Recht, hier § 15 EEG 2017, vom europäischen Recht abweicht, ist dieser Widerspruch nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen des Geltungsvorrangs des Europarechts dadurch aufzulösen, dass nicht die deutsche, sondern die europäische Regelung Anwendung findet.

### Zukünftig: Neue Regelungen zum Redispatch im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Am 1. Oktober 2021 sollen die §§ 14 und 15 EEG 2017 aufgehoben und durch neue Regelungen zum Redispatch in §§ 13, 13a EnWG ersetzt werden. Danach kann ein Netzbetreiber Redispatchmaßnahmen ergreifen, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist (§ 13 Absatz 1 EnWG). Eine solche Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone soll gemäß § 13 Absatz 4 EnWG (neu) immer dann vorliegen, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Betreiber von Übertragungsnetzen nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Kommt es zu einer solchen Anpassung der Blindleistungs- oder Wirkleistungserzeugung, statuiert § 13a Absatz 2 EnWG (neu) eine Entschädigungspflicht zugunsten des Anlagenbetreibers, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Im Übrigen entsprechen die Neuregelungen des EnWG zur Berechnung der Entschädigungshöhe der Anlagenbetreiber bei erfolgten Redispatchmaßnahmen den

bisherigen EEG-Vorschriften zur Einspeisemanagement-Entschädigung.

Der Gesetzgeber hat – wie bereits erwähnt – den Anpassungsbedarf des EEG im neuen RegE-EEG 2021 erkannt, so dass konsequenterweise auch eine entsprechende Anpassung der neuen, ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Entschädigungsregelung in § 13a Absatz 2 EnWG zu erwarten ist.

Da allerdings die im EnWG geregelten Maßnahmen (ebenso wie die Einspeisemanagementmaßnahmen im Sinne des EEG) als Redispatchmaßnahmen nach der EBM-VO zu werten sind, würden die oberen Grundsätze zum vollumfänglichen Entschädigungsanspruch der Anlagenbetreiber ab dem 1. Oktober 2021 weiterhin Anwendung finden, auch wenn der Gesetzgeber es bis dahin versäumen sollte, den Wortlaut in der Änderung des EnWG zu korrigieren.

### Fazit: Anspruch auf 100 Prozent EinsMan-Entschädigung geltend machen!

Im Ergebnis müssen Anlagenbetreiber deshalb im Fall von Einspeisemanagementmaßnahmen seit dem 1. Januar 2020 nicht nur 95 Prozent (bei der jeweiligen EinsMan-Maßnahme) oder 99 Prozent (bezogen auf das jeweilige Jahr) erhalten, sondern eine Entschädigung von 100 Prozent der entgangenen Einnahmen ab der ersten abgeregelten Kilowattstunde.

Allen Betreibern von seit dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommenen EEG-Anlagen, die bisher nur den verminderten Entschädigungsanspruch geltend machen konnten, ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen, seit dem 1. Januar 2020 gegenüber dem Netzbetreiber stets ab der ersten abgeregelten Kilowattstunde 100 Prozent der entgangenen Einnahmen geltend zu machen. ◀

#### Autoren

**Pavlos Konstantinidis, LL.M.**

Rechtsanwalt

**Dr. Florian Valentin**

Rechtsanwalt

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstr. 105 · 10179 Berlin

☎ 030/809 24 82-20

🌐 [www.vbvh.de](http://www.vbvh.de)

# Visuelle Kontrolle Ihrer Biogas-Produktion

## Lumiglas optimiert Ihren Biogas-Prozess

- Fernbeobachtung mit dem Lumiglas Ex-Kamera-System
- Lokale oder globale Paketlösungen schaffen kostengünstig Sicherheit



Info-Material gleich heute anfordern!

**PAPENMEIER**

F.H. Papenmeier GmbH & Co. KG  
Telefon 0 23 04-205-0

[info.lumi@papenmeier.de](mailto:info.lumi@papenmeier.de)  
[www.lumiglas.de](http://www.lumiglas.de)